

ZH_ARBEITSGERICHT AH250057 vom 17. Juni 2025

Zh Arbeitsgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_arbeitsgericht_AH250057

FR: ZH_ARBEITSGERICHT AH250057 du 17 juin 2025

IT: ZH_ARBEITSGERICHT AH250057 del 17 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 14. Mai 2025 (Datum Poststempel) reichte der Kläger Klage mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein (act. 1). Die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12, datiert vom 6. Mai 2025 (act. 2); die Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO wurde gewahrt. Gleichentags erhob ein weiterer Kläger eine Klage gegen die Beklagte mit gleichgelagertem Streitgegenstand (AH250056-L). Bereits zuvor hatten sowohl der Kläger des vorliegenden als auch derjenige des genannten Parallelverfahrens am hiesigen Gericht je eine Klage mit gleichgelagerten Streitgegenständen gegen die Beklagte anhängig gemacht und sich (wie auch die Beklagte) mit einer gemeinsamen Hauptverhandlung einverstanden erklärt (AH250039-L-act. 7-8; AH250040-L-act. 7-8). Zur entsprechenden Hauptverhandlung wurde auf den 26. Mai 2025 vorgeladen (AH250039-L-act. 9; AH250040-L-act. 9). Aus prozessökonomischen Gründen wurde mit Vorladungen vom 16. Mai 2025 – unter Hinweis auf die gemeinsame Durchführung einer Hauptverhandlung für die vier Verfahren – auch im vorliegenden Verfahren sowie im Parallelverfahren AH250056-L auf den 26. Mai 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 5; AH250056-L-act. 5). Sämtliche Vorladungen in allen vier Verfahren wurden den jeweiligen Parteien zugestellt und das Vorgehen blieb unbeanstandet.

- 3 -

E. 2

Am 1. Januar 2025 ist die revidierte ZPO in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Die Schlichtungsbehörde ist keine Instanz im Sinne von Art. 404 Abs. 1 ZPO (BGE 138 III 792). Die Rechtshängigkeit wird durch die Einreichung eines Schlichtungsgesuches begründet (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wurde das Schlichtungsgesuch am 27. März 2025 bei der Post aufgegeben (act. 2 S. 1). Damit findet die revidierte ZPO Anwendung.

E. 2.1

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers zu wahren (Art. 328 Abs. 1 OR). Aus dieser Interessenwahrungspflicht des Arbeitgebers können auch Informationsansprüche fliessen, so etwa über die Arbeitsbedingungen (Art. 330b OR), die Sozialversicherungen, ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung sowie die Pflicht zur Leistung administrativer Hilfestellungen im behördlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, z.B. das Ausstellen des Lohnausweises oder einer Bescheinigung über den Verdienst zuhanden von Behörden (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 328 OR N 7).

E. 2.2

Nach Art. 331 Abs. 4 OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zudem über die ihm gegen eine Vorsorgeeinrichtung zustehenden Forderungsrechte den erforderlichen Aufschluss zu erteilen (vgl. zum Ganzen STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH,

- 6 - a.a.O, N 10 zu Art. 331 OR). Die Pflicht, Aufschluss zu erteilen, bezieht sich dabei nicht bloss auf die klassische Vorsorge im Bereich Alter, Tod und Invalidität, sondern auch auf Unfall-, allfällige Krankentaggeldversicherungen und weitere Formen der Vorsorge. Zu informieren sind die Arbeitnehmenden zusätzlich, wenn der Arbeitgebende die Beiträge an die Vorsorge nicht mehr bezahlt hat, weil beispielsweise eine Vorsorgeeinrichtung in Schwierigkeiten geraten ist (vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O, Art. 331 OR N 10 m.w.H.).

E. 3

Dem Arbeitnehmer muss es im Hinblick auf die Prüfung einer Lohnnach- oder Schadenersatzklage möglich sein, die korrekte Ablieferung der ihm von seinem Lohn abgezogenen Beträge (sowie allfällige zugehörige Arbeitgeberbeiträge) zu überprüfen. Aus der Fürsorgepflicht sowie den erwähnten arbeitgeberischen Pflichten im Zusammenhang mit Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen lässt sich folglich – jedenfalls wenn (wie vorliegend) ein Arbeitnehmer vermutet, dass die ihm vom Lohn abgezogenen Beträge (sowie allfällige zugehörige Arbeitgeberbeiträge) nicht korrekt einbezahlt oder abgeliefert wurden – eine Pflicht der Arbeitgeberin ableiten, dem Arbeitnehmer auf dessen Ersuchen hin diesbezügliche Belege vorzulegen. Entsprechend ist die Beklagte dazu verpflichtet, dem Kläger Belege über die Bezahlung der Soziallasten sämtlicher Beitragstypen, die in der eingereichten Lohnabrechnung (act. 4/2) aufgeführt sind, vorzulegen. Da die Beklagte bereits im Parallelverfahren AH250039-L zur Vorlage von Belegen betreffend das übrige Arbeitsverhältnis verpflichtet wurde (AH250039-L-act. 17 S. 7), ist sie jedoch im vorliegenden Verfahren nur mehr zu verpflichten, dem Kläger betreffend die Lohnzahlung gemäss der nachstehenden Dispositivziffer 1 Belege über die Bezahlung der Soziallasten sämtlicher Beitragstypen gemäss Lohnabrechnungen vorzulegen. Ein Hinweis auf Art. 343 ZPO erscheint nicht angezeigt. Sollte das Urteil dereinst zu vollstrecken sein, wäre die Androhung und Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen Sache des Vollstreckungsgerichts. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Prozesskosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Obsiegt keine Partei vollständig, so sind die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu

- 7 - verteilen (Art. 106 ZPO). Das vorliegende Verfahren ist kostenlos, weshalb keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 114 lit. c ZPO). Gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO kann in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung zugesprochen werden, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist. Für seine Umtriebe betreffend das Erscheinen an der Hauptverhandlung vom 26. Mai 2025 wurde der Kläger bereits im Parallelverfahren AH250039-L entschädigt. Im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung vom 17. Juni 2025 wurde keine Umtriebsentschädigung beantragt und sind auch keine (zusätzlichen) Umtriebe ersichtlich, weshalb auch keine solche zuzusprechen ist. Es wird erkannt:

E. 3.1

Die Parteien haben im Arbeitsvertrag einen Monatslohn von Fr. 6'600.– brutto sowie eine Spesenpauschale für das Mittagessen von Fr. 15.– pro Arbeitstag vereinbart (Prot. S. 12;

act. 4/1 S. 2). Anlässlich der Hauptverhandlung machte der Kläger geltend, dass auf der Lohnabrechnung eine Spesenpauschale von Fr. 500.– pro Monat, also Fr. 25.– pro Arbeitstag, aufgeführt sei (Prot. S. 13; vgl. ferner act. 4/2, wo ebenfalls ein monatliches Pauschalspesentotal von Fr. 500.– aufgeführt ist). Für den Dezember 2024 macht er insgesamt Pauschalspesen von Fr. 500.– geltend (Prot. S. 12). Die klägerischen Behauptungen, wonach ihm für den Monat Dezember 2024 weder Lohn noch Pauschalspesen ausbezahlt worden seien, obwohl er bis am 18. Dezember 2024 für die Beklagte gearbeitet und anschliessend bis Ende Dezember 2024 Ferien bezogen habe (Prot. S. 13 f.), blieben unbestritten. Nach dem Erwogenen hat der Kläger Anspruch auf Auszahlung des Lohnes sowie der Pauschalspesen für den Dezember 2024, weshalb die Beklagte

- 5 - zu verpflichten ist, dem Kläger Fr. 6'600.– brutto bzw. Fr. 6'177.60 netto (bei 6.4% AHV/IV/EO/ALV-Abzügen) sowie Fr. 500.– netto (Spesen) zu bezahlen.

E. 3.2

Das Arbeitsverhältnis endete sodann infolge Kündigung durch die Beklagte per 31. Dezember 2024 (act. 1 S. 2; act. 4/3). Da mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sämtliche Forderungen daraus fällig werden (Art. 339 Abs. 1 OR), ist dem Kläger Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2025 zuzusprechen (vgl. Art. 102 Abs. 2 OR).

E. 3.3

Im Umfang des Totals der genannten Nettobetrag (Fr. 6'677.60) ist ferner der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 21. Januar 2025) aufzuheben (Art. 79 SchKG). Überdies hat die Beklagte dem Kläger für seine nach dem Erwogenen berechnete Betreuung die Betreuungskosten von Fr. 74.– zu ersetzen (Art. 68 SchKG). III. Belege betreffend Soziallasten 1. Der Kläger verlangt ferner die Verpflichtung der Beklagten zur Vorlage von Belegen über die Bezahlung der Soziallasten sämtlicher Beitragstypen gemäss den ihm ausgestellten Lohnabrechnungen (act. 1 S. 2 i.V.m. act. 2; Prot. S. 14 ff.). Er gab an, dass er diese zur Kontrolle benötige, weil er es für wahrscheinlich halte, dass die Beklagte die Soziallasten nicht einbezahlt habe (Prot. S. 14).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.